

2503 037

z. Entscheidungssammlung d. Sen.

145

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/76

Beschluß

in der Entschädigungssache

Karolina K., geborene T.,
S., B., S.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter
Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und
Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 10. Zivilsenats - Ent-
schädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 7. Januar 1976
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außerge-
richtlichen Kosten trägt die Kläge-
rin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wird zumindest von der Hilfs-
erwägung getragen, ein verfolgungsbedingtes Leiden in
rentenberechtigendem Ausmaß lasse sich bei der Kläge-
rin nicht feststellen. Diese Erwägung beruht auf der
allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise
und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfeh-
ler erkennen. Eine Verletzung des Grundsatzes des recht-

345

- 3 -

lichen Gehörs liegt ersichtlich nicht vor. Der Tatrichter hat keine der Klägerin nicht bekannten Umstände herangezogen, aus den der Klägerin bekannten Umständen vielmehr nur ihr ungünstige Schlüsse gezogen.

Mai

Dr. Lang

